

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtervertretungen am Amtssitz der Vereinten Nationen entsprechend unterrichten würden."

Auf seiner 4745. Sitzung am 29. April 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. April 2003 (S/2003/467)".

**Resolution 1477 (2003)
vom 29. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1431 (2002) vom 14. August 2002,

nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

leitet gemäß Artikel 12 ter Absatz 1 Buchstabe *d* des Statuts des Gerichtshofs die nachstehenden Benennungen an die Generalversammlung *weiter*:

Frau Achta Saker Abdoul (Tschad)
Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)
Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
Herr Abdoulaye Barry (Burkina Faso)
Herr Miguel Antonio Bernal (Panama)
Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
Herr Robert Fremr (Tschechische Republik)
Herr Silvio Guerra Morales (Panama)
Frau Taghreed Hikmat (Jordanien)
Frau Karin Hökborg (Schweden)
Herr Vagn Joensen (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
Herr Joseph-Médard Kaba Kashala Katuala (Demokratische Republik Kongo)
Frau Engera A. Kileo (Vereinigte Republik Tansania)
Frau Nathalia P. Kimaro (Vereinigte Republik Tansania)
Frau Agnieszka Klonowiecka-Milart (Polen)
Frau Flavia Lattanzi (Italien)
Herr Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Patrick Matibini (Republik Sambia)
Herr Edouard Ngarta Mbaïouroum (Tschad)
Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)
Herr Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. Kamaruddin (Malaysia)
Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
Herr Laurent Ngaoundi (Tschad)
Frau Beradingar Ngonyame (Tschad)
Herr Daniel David Ntanda Nsereko (Uganda)
Herr Seon Ki Park (Republik Korea)

Frau Tatiana Răducanu (Republik Moldau)
Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
Herr Edward Mukandara K. Rutakangwa (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Emile Francis Short (Ghana)
Herr Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)
Herr Xenofon Ulianovschi (Republik Moldau)
Frau Aura Eméríta Guerra de Villalaz (Panama)

Auf der 4745. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵²:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 16. April 2003³⁵³ Bezug zu nehmen, dem Sie zur Behandlung durch die Mitglieder des Sicherheitsrats ein Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Richterin Navanethem Pillay, vom 26. März 2003 beigefügt hatten. Präsidentin Pillay ersucht in ihrem Schreiben um die Verlängerung der Amtszeit von vier nicht gewählten ständigen Richtern des Gerichtshofs, um ihnen die Abwicklung einiger laufender Fälle zu gestatten.

Die Ratsmitglieder haben das Schreiben sorgfältig geprüft. Daraufhin wurde ich gebeten, Richterin Pillay über Sie die Auffassungen der Ratsmitglieder zu den in ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zu übermitteln.

Die Ratsmitglieder teilten zwar die Auffassung, dass das Statut des Gerichtshofs sowie Präzedenzfälle im Sicherheitsrat die Genehmigung der beantragten Verlängerung der Amtszeit der Richter grundsätzlich zulassen, um ihnen die Erledigung aller von ihnen begonnenen Fälle zu gestatten, doch waren sie auch der Auffassung, dass jeder Antrag unterschiedliche rechtliche und praktische Fragen aufwirft.

Was den Antrag betreffend Richter Pavel Dolenc betrifft, so bestand allgemeines Einvernehmen, dass der Rat die in Ihrem Schreiben erwähnte beantragte Verlängerung unterstützen könnte.

In Bezug auf Richter Yakov Arkadyevich Ostrovsky, einen Staatsangehörigen der Russischen Föderation, waren sich die Ratsmitglieder bewusst, dass die Generalversammlung am 31. Januar 2003 Richter Sergei Alekseevich Egorov, einen Staatsangehörigen der Russischen Föderation, für eine am 25. Mai 2003 beginnende vierjährige Amtszeit zum ständigen Richter des Gerichtshofs gewählt hat. Die Ratsmitglieder teilten die Auffassung, dass die in Ihrem Schreiben erwähnte beantragte Verlängerung der Amtszeit von Richter Ostrovsky, damit er den Fall *Cyangugu* abschließen kann, mit der Maßgabe gebilligt werden könnte, dass die einzigartigen Umstände dieses Antrags eine vorübergehende, begrenzte Ausnahme von Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs rechtfertigen.

In Bezug auf den Antrag von Präsidentin Pillay, die Amtszeit von Richter Winston Churchill Maqutu zu verlängern, damit er die Fälle *Kajelijeli*, *Kamuhanda* und *Butare* abschließen kann, befanden es die Ratsmitglieder für wünschenswert, dass Richter Maqutu die Fälle *Kajelijeli* und *Kamuhanda* abschließt, deren Abschluss für Dezember 2003 vorgesehen ist. Was den Fall *Butare* betrifft, waren die Ratsmitglieder der Auffassung, dass die beantragte Verlängerung bis Dezember 2005 viel zu lang wäre. Die Ratsmitglieder stellten fest, dass die einschlägigen Präzedenzfälle keine

³⁵² S/2003/550.

³⁵³ S/2003/431.